

Die Gemeinde Freudenberg erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, berechtigt S. 580) folgende Satzung:

§1

Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Freudenberg werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§2

Schuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren der Auslagen sind der Benutzer bzw. derjenige in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Gemeinde Freudenberg schriftlich oder zur Niederschrift übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§3

Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) Für die Versendung von Vorlagen als Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben.

Sie betragen bei Beanspruchung eines

Beamten in der 3. Qualifikationsebene (QE. 3) bzw. vergleichbaren Beschäftigten je

Halbstunde Zeitaufwand 20,00 EURO

Bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft

betragen die Gebühren je Halbstunde

Zeitaufwand 15,00 EURO

Die letzte angefangene Halbestunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde angerechnet.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl erhoben.

Sie betragen 0,75 EURO je Reproduktion.

(3) Im Übrigen gelten folgende Gebühren:

a) Beglaubigungen

(Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien udgl. von eigenen Urkunden)

0,75 EURO je angefangene Seite, mindestens 5,00 EURO

(vgl. Anlage 1 KommKVz)

b) Einsicht in Akten und amtliche Bücher

0,75 EURO je Akt oder Buch, mindestens 5,00 EURO

(vgl. Anlage 1 KommKVz)

c) Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus Altregistern

(an das Archiv übergebene bzw. archivierte Personenstandsregister)

10,00 EURO für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift

aus personenstandsrechtlichen Altregistern, die im Archiv geführt werden;

Ist das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür weder Datum

oder das Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht

gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr – abhängig von Zeitaufwand - um

5,00 bis 100,00 EURO

(4) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 bis 3 werden als Auslagen erhoben:

1. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (für Verpackung und Versicherung), sowie Fernsprechgebühren

2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Geschäften außerhalb der Dienststelle,

3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge

jeweils in der tatsächlich entstandenen Höhe.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. durch Behörden des Freistaates Bayern,
2. von Archivgut, durch Stellen die dieses Archivgut abgegeben haben oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5

Entstehung der Schuld

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Archivs.

§ 6

Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, den 07.02.2017

Alwin Märkl

Alwin Märkl
Erster Bürgermeister

